



Fischereiinspektorat

Patentgebühren: Gegenrechtsabkommen

Der Kanton Bern – vertreten durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion – kann gemäss Artikel 39 Fischereigesetz (FiG) vom 21. Juni 1995 mit anderen Patentkantonen Gegenrechtsabkommen hinsichtlich der Patentgebühren abschliessen. Weitere solche Gegenrechtsabkommen kann der Kanton Bern – mittels regierungsrätlicher Verordnung – auch mit anderen Gebietskörperschaften (z.B. benachbarten Bundesländern) abschliessen:

Artikel 39 FiG: Gegenrechtsklausel

¹Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen entrichten die einfachen Gebühren, wenn der betreffende Kanton grundsätzlich jedermann zum Fischfang in den hierzu geeigneten Gewässern zulässt und hinsichtlich Gebühren Gegenrecht hält.

²Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Gebietskörperschaften bezeichnen, für welche die Regelung gemäss Absatz 1 gelten soll.

Rechtsgültige Gegenrechtsabkommen

Kanton	Voraussetzungen	Bemerkungen
Waadt	Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Waadt, die im Besitz eines gültigen, waadtländischen Jahrespatents für Fliessgewässer sind, sind berechtigt, ein bernisches Monats- oder Jahrespatent zum Grundtarif zu beziehen	Inhaberinnen und Inhaber eines waadtländischen oder solothurnischen Jahrespatents, die nicht im jeweiligen Kanton wohnhaft sind, sind nicht berechtigt, ein bernisches Monats- oder Jahrespatent zum Grundtarif zu beziehen
Solothurn	Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn, die im Besitz eines gültigen solothurnischen Jahrespatents sind, sind berechtigt, ein bernisches Monats- oder Jahrespatent zum Grundtarif zu beziehen	
Neuenburg	Einwohnerinnen und Einwohner von Le Landeron (NE) sind berechtigt, ein bernisches Monats- oder Jahrespatent zum Grundtarif zu beziehen	Der Besitz eines neuenburgischen Angelfischerpatents ist nicht Voraussetzung für den Bezug eines bernischen Patents zum Grundtarif